

Beschlussempfehlung^{*)}

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/13423 –

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke
und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/5053 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Burkhard Lischka, Dr. Peter
Danckert, Martin Dörmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der
SPD
– Drucksache 17/3991 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahrneh-
mung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheber-
rechtswahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG)

*) Der Bericht wird gesondert verteilt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4695 –

Zugang zu verwaisten Werken erleichtern

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Krista Sager, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7031 –

Förderung von Open Access im Wissenschaftsbereich und freier Zugang zu den Resultaten öffentlich geförderter Forschung

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke in deutsches Recht umgesetzt werden. Öffentlich zugänglichen und im Gemeinwohl errichteten Institutionen, insbesondere Bibliotheken, Archiven und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten soll es ermöglicht werden, Werke, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können (sogenannte verwaiste Werke) zu digitalisieren und online zu stellen, damit sie nicht dem kulturellen Erbe verloren gehen. Zugleich sollen die Nutzung vergriffener Printwerke im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben erleichtert und darüber hinaus Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in Periodika, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht eingeräumt werden.

Zu Buchstabe b

Die den Gesetzentwurf einbringende Fraktion der SPD weist darauf hin, dass die vermeintliche vertragsrechtliche Freiheit von wissenschaftlichen Autoren, das Format und den Ort ihrer wissenschaftlichen Publikationen frei wählen zu können, durch die faktische Monopol- bzw. Oligopolstellung einzelner Zeitschriften und Verlage eingeschränkt werde, was sich negativ auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse auswirke. Der Gesetzentwurf sieht ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Beiträge vor, die im Rahmen einer

*wird durch lektorierte Version ersetzt.

überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zielt auf die Einführung einer Regelung, welche die Nutzung verwaister und vergriffener Werke auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage stellen soll.

Zu Buchstabe d

Nach Ansicht der den Antrag einbringenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine gesetzliche Regelung im Urheberrecht nötig, um den breiten Zugriff auf verwaiste Werke in digitalisierter Form zu ermöglichen. Der Antrag zielt auf einen Beschluss des Bundestages, mit dem die Bundesregierung zu einem Maßnahmenpaket aufgefordert werden soll, das im Wesentlichen einen Gesetzentwurf zur Regelung der elektronischen Vervielfältigung und nichtkommerziellen öffentlichen Zugänglichmachung von verwaisten Werken enthält, eine angemessene Vergütung für die nichtkommerzielle öffentliche Zugänglichmachung genannter Werke sicherstellen und die Neugründung einer von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam verwalteten Zentralstelle für die öffentliche Zugänglichmachung von verwaisten Werken, vorsehen soll.

Zu Buchstabe e

Die den Antrag einbringende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont die große Bedeutung, die dem gebührenfreien Onlinezugang zu wissenschaftlichen Beiträgen insbesondere aus öffentlich geförderter Forschung ohne finanzielle, technische und rechtliche Barrieren (Open Access) für die offene Wissenschaftskommunikation zukomme. Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das Open-Access-Prinzip im Wissenschaftsbereich zu fördern. Dazu solle in Kooperation mit den Forschungsorganisationen und den Ländern und unter Auswertung internationaler Erfahrungen die Entwicklung einer umfassenden Open-Access-Strategie für den Wissenschaftsbereich vorangetrieben und ihre Umsetzung unterstützt werden. Im Fokus der Strategie müsse insbesondere stehen, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Nutzung und Publikation von Open-Access-Beiträgen durch Informationen, Beratung und Serviceleistungen zu unterstützen und dadurch die Verbreitung von Open-Access-Veröffentlichungen zu beschleunigen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung und Annahme einer EntschlieÙung. Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur. Es soll klargestellt werden, dass auch noch nicht erschienene oder gesendete, aber der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemachte Werke in den Anwendungsbereich der neu zu schaffenden Regelung über die Zugänglichmachung verwaister Werke fallen. Zudem soll klargestellt werden, dass es einem Rechtsinhaber jederzeit, also auch nach dem Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, möglich ist, einen Widerspruch gegen die kollektive Rechtewahrnehmung zu erklären. Durch die vorgeschlagene EntschlieÙung soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im Wesentlichen zu einem Maßnahmenpaket auffordern, mit dem die unentgeltliche Verfügbarmachung von wissenschaftlichen Ergebnissen im Internet (Open Access) verbessert werden soll. Zudem soll die Bundesregierung weitere Anpassungen prüfen, um das Urheberrecht wissenschaftsfreundlicher zu gestalten.

* wird durch lektorierte Version ersetzt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13423 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5053 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3991 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4695 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/7031 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a, b, c, d und e

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

*wird durch lektorierte Version ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13423 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 § 61 Absatz 4 werden Wörter „nicht veröffentlicht worden sind“ durch die Wörter „nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden“ und die Wörter „ausgestellt oder verliehen“ durch die Wörter „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ ersetzt.

2. Artikel 2 § 13d wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Rechtsinhaber können der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft jederzeit widersprechen.“

a) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft nach Absatz 1 und Absatz 2 zur Rechtswahrnehmung berechtigt ist, so hat ein Rechtsinhaber im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Übertragung der Rechte zur Wahrnehmung.“;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5053 abzulehnen;

c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3991 abzulehnen;

d) den Antrag auf Drucksache 17/4695 abzulehnen;

e) den Antrag auf Drucksache 17/7031 abzulehnen;

f) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Internet und Digitalisierung haben den Zugang zu und die Diffusion von Wissen revolutioniert. Die Potenziale des Internets für die digitale Wissensgesellschaft sind allerdings noch nicht voll erschlossen - so erlaubt das geltende Urheberrecht die Nutzung der Chancen der Digitalisierung nur eingeschränkt.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass das Urheberrecht vorrangig der Erhaltung kreativer Tätigkeit und damit der Sicherung der angemessenen Vergütung der Kreativen dient. Es hat darüber hinaus die Aufgabe, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Kreativen und den Interessen anderer Wirtschaftszweige, einschließlich der digitalen Wirtschaft, sowie den Interessen von Verbrauchern, Bildung und Wissenschaft und den Belangen des Gemeinwohls herzustellen. Das Urheberrecht hat sich hierbei bewährt. Das vielschichtige Interessengeflecht im Urheberrecht erfordert dabei immer – auch in der digitalen Welt – eine sorgfältige Austarierung der Interessen; es muss im Lichte technischer Neuerungen und geänderter Bedürfnisse von Kreativen, Verwertern und Nutzern überprüft und angepasst werden.

*wird durch lektorierte Version ersetzt.

Die Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums sind eine wichtige Basis für Kreativität, Innovationskraft und Entwicklergeist in Wissenschaft und Forschung und spielen eine bedeutsame Rolle für Innovationsprozesse. Ein zu rigides Urheberrecht kann allerdings Innovationen verzögern oder gar verhindern und damit gesamtwirtschaftlichen Schaden auslösen – wenn neues Wissen nicht oder nur sehr eingeschränkt für weitere Forschungsaktivitäten zur Verfügung steht und damit nicht in Innovationen münden kann.

Nur wenn Forschungsergebnisse weitestmöglich frei zugänglich sind, können sie Grundlage weiterer Forschungsaktivitäten sein und positive gesamtwirtschaftliche Effekte auslösen. Ein ungehinderter Wissensfluss ist Grundvoraussetzung für Forschung und Innovation und für den Transfer der Ergebnisse in Produkte und Dienstleistungen. Deutschland steht weltweit an der Spitze im Export wissensintensiver Güter. Um diese Position im internationalen Wettbewerb zu halten, ist ein herausragendes Innovations- und Forschungssystem notwendig, das einen offenen Zugang zu Wissen ermöglicht.

Der Deutsche Bundestag begrüßt daher die Bemühungen der Bundesregierung, die unentgeltliche Verfügbarmachung von wissenschaftlichen Ergebnissen im Internet (sog. „open access“) zu unterstützen und durch ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht Rechtssicherheit für Wissenschaftler herzustellen, die nach einer 12-monatigen Karenzfrist ihre wissenschaftlichen Publikationen ins Internet einstellen möchten. Den berechtigten Interessen von Verlagen und Herausgebern ist durch eine angemessene Ausgestaltung der Karenzfrist und der Bedingungen, unter denen das Zweitveröffentlichungsrecht möglich ist, Rechnung getragen.

Das Zweitveröffentlichungsrecht ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung von Open Access. Um Open Access in Deutschland voran zu bringen und sicherzustellen, dass es ein attraktives und breites Angebot von offen zugänglichen wissenschaftlichen Publikationen gibt, bedarf es aber noch weiterer Schritte.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1.1. Fördermöglichkeiten für Open-Access-Publikationen im Wege des „golden open access“, bei dem die Erstveröffentlichung direkt und unmittelbar in einem digitalen Medium (z.B. einer online erscheinenden Open Access-Zeitschrift) erfolgt, im Rahmen ihrer Projektförderung zu schaffen;
- 1.2. ein Förderinstrument (z.B. in Form eines Publikationsfonds) zu etablieren, das Publikationskosten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere an den Hochschulen erstattet, die im Wege von golden open access veröffentlichen möchten. Dabei sind angemessene Publikationsgebühren zu Grunde zu legen. Die Zuwendungsempfänger sollen dabei auch angehalten werden, solche Angebote anzunehmen, sofern ein angemessenes Angebot vorhanden ist;
- 1.3. dazu beizutragen, dass öffentliche geförderte Open-Access-Angebote so lizenziert sind, dass eine weitere Nutzung der Inhalte möglich ist (z.B. mit einer Creative Commons-Lizenz);
- 1.4. Forscherinnen und Forscher zur Open Access-Publikation durch entsprechende Klauseln in den Förderbestimmungen der öffentlichen Fördermittelgeber anzuhalten;

*wird durch lektorierte Version ersetzt.

- 1.5. den Zugang zu und die Auffindbarkeit von digital verfügbaren wissenschaftlichen Informationen durch die Vernetzung von Datenbanken und Repositorien sowie die Entwicklung eines übergreifenden Such-Tools zu verbessern;
 - 1.6. die dauerhafte digitale Archivierung und den Zugang zu Forschungsdaten, die aus überwiegend öffentlicher Forschung hervorgegangen sind, zu fördern. Dabei sind die Rechte des geistigen Eigentums und etwaige Verwertungsinteressen zu berücksichtigen;
 - 1.7. Anreize für Open-Access-Publikationen zu schaffen, indem dies bei wissenschaftlichen Begutachtungen und Berufungsverfahren honoriert wird.
2. weitere Anpassungen zu prüfen, um das Urheberrecht wissenschaftsfreundlicher zu gestalten.“

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

*wird durch lektorierte Version ersetzt.